



---

# Verkehrsrichtplan und Richtplan für das Fusswegnetz

## Bericht mit Massnahmenkatalog

Stand: 15. April 2026

Öffentliche Mitwirkung vom 15. Juli bis 15. September 2023

Öffentliche Auflage vom 14. April bis 26. Mai 2025

Vom Gemeinderat (zuständige kommunale Behörde) beschlossen am .....

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiberin

.....

Remo Schürpf

.....

Larissa Brunner

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. ....vom ..... genehmigt.

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Erläuterung zum Verkehrsrichtplan und Richtplan für das Fusswegnetz .....</b>	<b>3</b>
1.1	Zweck und Aufgabe der Richtpläne .....	3
1.2	Rechtsgrundlage / Verbindlichkeit.....	3
1.3	Genehmigung.....	3
<b>2.</b>	<b>Bestandteile und Gliederung.....</b>	<b>4</b>
2.1	Verkehrsrichtplan.....	4
2.2	Richtplan für das Fusswegnetz.....	5
2.3	Hinweise zum Massnahmenkatalog .....	5
<b>3.</b>	<b>Massnahmenkatalog zum Richtplan .....</b>	<b>8</b>
3.1	Allgemeine Ziele der Verkehrsplanung in Geuensee.....	8
3.2	Ergebnisse Mitwirkungsprozess zur Unterdorfstrasse .....	9
3.3	Massnahmenkatalog zum Richtplan 1:2'000 (tabellarisch).....	10

# 1. Erläuterungen zum Verkehrsrichtplan und Richtplan für das Fusswegnetz

## 1.1 Zweck und Aufgabe der Richtpläne

Gemäss Kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) § 10 sollen Richtpläne aufzeigen,

- wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden,
- in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

Der **Verkehrsrichtplan** und der **Richtplan für das Fusswegnetz** umschreiben die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Verkehrseinrichtungen, sie enthalten die bestehenden und geplanten Anlagen, legen die Koordinationsaufgaben fest und geben einen Überblick über die zu realisierenden Massnahmen.

Das **Fusswegnetz** hat die wesentlichen Siedlungsfunktionen miteinander zu verbinden. Fusswege erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Kindergarten und Schule, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsgebiete und Geschäfte. Der Richtplan für das Fusswegnetz wird als separater Richtplan dargestellt. Es ist eine sinnvolle Ergänzung zwischen Fuss- und Wanderwegen zu finden und ein in sich geschlossenes Fusswegnetz zu schaffen.

Für die GIS-Erfassung und Funktionszuordnung wurde die Strasseneinreihung als Basis verwendet.

## 1.2 Rechtsgrundlagen / Verbindlichkeit

Das Kantonale Planungs- und Baugesetz gibt den Gemeinden die Kompetenz kommunale Richtpläne zu erlassen (§ 9 PBG).

Sie sind verbindlich für die Behörden (§ 11 PBG). In der Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Behörden damit an die Richtpläne zu halten. Dies gilt insbesondere beim Aufstellen verbindlicher Pläne (z.B. Strassen- und Baulinienpläne), bei der Genehmigung von Plänen (Bauvorhaben), bei Stellungnahmen zuhanden des Kantons usw.

Für den Verkehrsrichtplan und den Richtplan für das Fusswegnetz gilt der generelle Vorbehalt, dass bauliche Massnahmen an Kantonsstrassen nur realisiert werden können, wenn sie im kantonalen Bauprogramm enthalten sind. Der Richtplan wird mit der Genehmigung durch den Regierungsrat für die Behörden verbindlich.

Die Grundlage für den Richtplan für das Fusswegnetz bildet das Weggesetz des Kantons Luzern. Dieser Richtplan ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

Für das Verfahren gelten die gleichen Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes über die Richtplanung. Der Richtplan für das Fusswegnetz ist für die Behörden ebenfalls verbindlich.

Weiter sind die regionalen Planungsinstrumente des Regionalen Entwicklungsträgers (RET) Sursee-Mittelland zu berücksichtigen: Regionaler Wanderwegrichtplan Sursee-Mittelland, Velonetzplanung Sursee Plus, MIV-Konzept Sursee Plus, öV-Konzept Sursee Plus.

### 1.3 Genehmigung

Der Verkehrsrichtplan und der Richtplan für das Fusswegnetz wurden vom 14. April bis 26. Mai 2025 öffentlich aufgelegt, am ... vom Gemeinderat beschlossen und am ... vom Regierungsrat genehmigt.

## 2. Bestandteile und Gliederung

### 2.1 Verkehrsrichtplan

Verkehrsrichtplan  
Plan Funktionen und  
Massnahmen 1:2'000  
mit Hinweis auf den  
Erschliessungsrichtplan

mit den bestehenden und geplanten Elementen des motorisierten, privaten Verkehrs, mit dem Radwegnetz, den Fusswegverbindungen und Trottoirs, gestalterischen Hinweisen und Parkplätzen.

#### Richtplaninhalt:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1. Strassenfunktionen | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauptverkehrsstrasse</li> <li>• Verbindungsstrasse</li> <li>• Sammelstrasse</li> <li>• Erschliessungsstrasse und Erschliessung mit Hinweis</li> </ul> |
|-----------------------|--|

Massnahmen:	<b>S</b> : an übergeordneten Strassen <b>E</b> : an Erschliessungsstrassen <b>X</b> : keine Durchfahrt für LKW
-------------	--

- |                   |  |
|-------------------|--|
| 2. Langsamverkehr | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Radwegverbindung</li> <li>• Fuss- und Radwegverbindung</li> <li>• Fussweg (Fussgängerverbindungen)</li> </ul> |
|-------------------|--|

Massnahmen:	<b>F</b> : an Fusswegen <b>R</b> : an Fuss- und Radwegverbindungen (inkl. Erschliessung mit Hinweis) <b>Q</b> : Querungshilfe für Fussgänger und Radfahrer
-------------	--

Siehe auch Kapitel 2.2 Richtplan für das Fusswegnetz

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| 3. Strassenraumgestaltung | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrsberuhigungen</li> <li>• Aufwertung Strassenraum</li> </ul> |
|---------------------------|---|

Massnahmen:	<b>K</b> : Umgestaltung Knoten- und Einmündungsbereiche <b>G</b> : Gestalterischer Hinweis und Strassenraumaufwertung, besondere Gestaltung der Fussgängerbereiche. Platzbereich oder Strassenabschnitt (z.B. Verkehrsberuhigung) <b>T</b> : Pfortenbereich, Torsituation <b>V</b> : Verkehrsberuhigte Kammern
-------------	---

4. Parkierung
- Öffentliche Parkplätze
  - Parkplätze mit Publikumsverkehr z.T. halböffentliche Nutzung

Massnahmen:

**P** : Parkplatz  
**Velo** : Veloabstellplatz und Bike + Ride

5. Öffentlicher Verkehr
- Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs
- B** : Bushaltestellen

## 2.2 Richtplan für das Fusswegnetz

Fusswegnetz 1:5'000

Darstellung Gesamtnetz mit bestehenden und geplanten Fusswegen sowie Fusswegverbindungen

### Richtplaninhalt:

1. Netzfunktion
- Fussweg
  - Fusswegverbindung (Trottoir, Quartierstrasse)
  - Wanderweg

Massnahmen:

- bestehendes und geplantes Fusswegnetz

**A** : Abschnitt mit ungenügendem Ausbau  
**R** : Abschnitt mit ungenügender Rechtslage  
**X** : aufzuhebender Abschnitt

## 2.3 Hinweise zum Massnahmenkatalog

Bericht und Massnahmenkatalog

Allgemeine Zielformulierungen und Massnahmenkatalog in dem die einzelnen Massnahmen beschrieben und/oder skizziert sind.

Mit den nachstehend aufgeführten Massnahmen sollen die Zielvorstellungen des Verkehrsrichtplans und des Richtplans für das Fusswegnetz erreicht werden. Demzufolge sind die verschiedensten Massnahmen vorstellbar, wie:

- heutigen Zustand beibehalten, schützen
- bauliche Veränderungen, Ergänzungen oder Neugestaltungen
- Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen
- rechtliche Sicherung z.B. eines Weges
- Kennzeichnung und Wegweisung für die Fuss- und Wanderwege sowie Fahrradwege

### Koordination mit dem Erschliessungsrichtplan

Der kommunale Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 PBG wird als separater Richtplan erstellt und soweit sinnvoll mit dem Verkehrsrichtplan kombiniert. Verschiedene Massnahmen des vorliegenden Verkehrsrichtplanes sind auch Bestandteil des kommunalen Erschliessungsrichtplanes.

Der **Massnahmenkatalog** ist tabellarisch dargestellt und gemäss dem nachstehenden Schema aufgebaut (A4 Querformat):

Linke Spalte:

<b>K.-Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Massnahme</b>
<b>Plan-Nr.</b>	<b>Kurzumschreibung der Massnahme</b>
	A: Ausgangslage / Problembeschrieb M: Nähere Umschreibung der Massnahme und Ziel der Massnahme

Rechte Spalte:

<b>Zuständigkeit/Federführung</b>	<b>Zeithorizont/Priorität</b>	<b>Konkretisierungsstufe</b>
<b>Planungsträger</b>	<b>A, B oder C</b>	<b>VO, ZE oder FS</b>
K: Koordination mit anderen Massnahmen oder weiteren Stellen U: Hinweis zu bestehenden Unterlagen und allfälligem Anhang F: Angaben zu Kosten und Finanzierung D: Datum (Revision oder Ergänzung nach der 1. Genehmigung)		

Die aufgelisteten Massnahmen werden nach ihrem **Konkretisierungsgrad** unterschieden. Dabei können diese gemäss der Richtplan-Methodik folgenden Stufen zugeordnet werden:

**FS** (Festlegung)

Das Entscheidungsverfahren ist abgeschlossen und die Massnahme kann definitiv fixiert werden. Aus raumplanerischer Sicht steht der Realisierung dieses Vorhabens nichts mehr im Weg oder die Probleme können im Rahmen der Projektierung und Realisierung gelöst werden.

**ZE** (Zwischenergebnis)

Koordinationsaufgaben, für die noch kein abschliessender Konsens gefunden wurde oder für die die räumliche Abstimmung noch nicht abgeschlossen ist. Das Vorhaben ist ideenhaft skizziert oder schriftlich umschrieben. Zwischenergebnisse legen das weitere Koordinationsverfahren fest und zeigen, was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen (Handlungsanweisung: Wer hat was und wann in welchem Verfahren zu tun und was ist dabei zu beachten).

**VO** (Vororientierung)

Langfristige Aufgaben oder Vorhaben bei denen die Entscheidungsgrundlagen weitgehend fehlen. Meist Koordinationsaufgaben, welche sich erheblich auf die räumliche Entwicklung auswirken können, die sich aber entweder zurzeit noch nicht in dem für die räumliche Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen und deren Realisierung in weiter Ferne liegt. Für die Erschliessungs- oder Verkehrsaufgabe besteht ein längerfristiger Handlungsbedarf, der im Zeitrahmen von 15 bis 25 Jahren näher zu prüfen und zu konkretisieren ist. Diese Richtplanelemente haben noch nicht bindenden Charakter und sind als vororientierendes Element zu behandeln.

Die **Prioritäten** (Zeithorizont) sind, soweit sinnvoll, festgelegt. Dabei können diese wie folgt unterschieden werden:

**Priorität A** (kurzfristig)

Vorhaben ist bestimmt, alle Interessenten sind informiert, die Nutzungsplanung kann kurzfristig in Angriff genommen werden. Realisierungszeitraum: **innerhalb der ersten 5 Jahre** nach Annahme der Verkehrsvorlage durch die Bürgerschaft zu realisieren.

**Priorität B** (mittelfristig)

Der Interessenabwägungsprozess ist nicht abgeschlossen. Das Vorhaben ist ideenhaft skizziert oder schriftlich umschrieben. Realisierungszeitraum: **fünf bis zehn Jahre**.

**Priorität C** (langfristig)

Langfristige Aufgaben oder Vorhaben, bei denen die Entscheidungsgrundlagen weitgehend fehlen (Vorsorgliches Aussparen von Freiräumen für langfristige Massnahmen). Realisierungszeitraum: **bis etwa 15 Jahre** / oder langfristige Option.

Die Notwendigkeit für die Realisierung solcher Massnahmen muss aufgrund der laufenden, heute noch nicht genügend absehbaren Entwicklung und im Rahmen einer späteren Revision der Verkehrsplanung überprüft werden. Je nach Ergebnis der Prüfung wird die Massnahme einer anderen Priorität und Konkretisierungsstufe zugeordnet.

### **3. Massnahmenkatalog zum Richtplan**

#### **3.1 Allgemeine Ziele der Verkehrsplanung in Geuensee**

##### **Als Allgemeine Ziele der Verkehrsplanung gelten**

- Erfüllung der Verkehrsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer
- Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer
- Wirtlichkeit (Wohnlichkeit) und Aufwertung der Quartiere, Strassen und Plätze

##### **Das Verkehrsnetz und die verkehrsberuhigten Kammern**

###### **a) Hauptverkehrsstrassen / Hauptstrassennetz**

Die Kantonsstrasse teilt Geuensee in zwei Dorfhälften. Ein Grossteil der Verkehrsbelastung auf dieser Hauptverkehrsstrasse ist Durchgangsverkehr auf der Achse Sursee - Surental. Auch auf dem Hauptverkehrsstrassennetz sind die Bedingungen für die Koexistenz aller Verkehrsteilnehmer und die Sicherheit der Nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer zu verbessern bzw. die Dominanz des Durchgangsverkehrs zu reduzieren. Verschiedene Massnahmen zeigen Verbesserungen auf z.B. Gestaltung Sternenplatz.

Die Verbindungsstrasse Schenkon – Krumbach wird vermehrt als Abkürzung aus dem Raum Reinach – Menziken zum Autobahnanschluss Sursee benutzt. Die Verbindung Geuensee – St. Erhard (Schaubernstrasse) wird als kurze Querverbindung genutzt, um den Raum Sursee zu umfahren. Diese Gemeindestrassen sollen durch Verkehrsberuhigungen für den Durchgangsverkehr weniger attraktiv gemacht werden.

###### **b) Abgrenzung der verkehrsberuhigten Kammern**

Die Verkehrsberuhigung hat zum Ziel, den motorisierten Verkehr möglichst direkt auf die Hauptstrassen zu lenken und die Quartierstrassennetze in zusammenhängende verkehrsberuhigte "Kammern" zu fassen.

Die sicheren und direkten Übergänge zwischen den Kammern sind als wichtige Anliegen des nichtmotorisierten Verkehrs besonders zu beachten vgl. Massnahmen "Q" (Strassenquerungen).

###### **c) Sammel- und Erschliessungsstrassen (Quartierstrassennetz innerhalb der verkehrsberuhigten Kammern)**

Die Sammel- und vor allem die Erschliessungsstrassen bilden ein feines Netz innerhalb der verkehrsberuhigten Kammern. Eine entsprechende Gestaltung und lokale Einschränkung des Fahrverkehrs (Platzähnliche Gestaltung von Knoten, Versetzen der Fahrgasse mit Parkierung und Bäumen etc.) soll zur sicheren Benutzung des Strassenraumes für die Anwohner führen.

Für die Sammel- und Erschliessungsstrassen sind grössere Tempo-30-Zonen zu bezeichnen.

###### **Erschliessungsstrasse mit Hinweis: Risistrasse**

Die Risistrasse erschliesst nur einige Einzelparzellen (Nr. 234, 616 und 798 sowie 241 und 249) des Heugärtenquartiers. Der beschränkte Ausbaugrad und insbesondere die Steilheit der Strasse sorgen für tiefe Geschwindigkeiten und begünstigen einen sicheren Fuss- und Radverkehr.

#### **d) Fuss- und Radwege (Langsamverkehr)**

Fussgänger:

Wege, Plätze, Trottoirs, Durchgänge und Strassenquerungen sind flächendeckend zu attraktiven und bequemen Bewegungsräumen für die Fussgänger auszubauen und zu verknüpfen. Wichtige Zielorte, öffentliche Einrichtungen, Schulen etc. sind direkt mit den Wohngebieten zu verbinden.

Velofahrer:

Die Vorteile des Velos für kurze Distanzen und als umweltfreundliches, platzsparendes Verkehrsmittel sollen weiter gefördert werden. Bei allen Planungen sind die Aspekte des Fussgänger- und Veloverkehrs in geeigneter Weise umzusetzen. Je nach Strassenfunktion und Verkehrsmenge sind unterschiedliche Ansätze notwendig.

Verschiedene Massnahmen "F" und "R" zeigen sinnvolle Verbesserungen auf.

Neue Begegnungszonen:

Seit Januar 2002 ist es möglich, eine Zone mit Tempo 20 und Fussgängervortritt zu schaffen.

#### **e) Öffentlicher Verkehr**

Der Busverkehr hat in Geuensee vorwiegend regionalen Charakter.

Eine bessere Einbindung der Regionallinien für den Innerortsverkehr ist zu prüfen und geeignete Bedarfssysteme (PubliCar, Ruftaxi) sind zu fördern.

Zudem ist eine gute Verknüpfung aller Zubringerverkehrsanlagen (Fusswege, Velos, Park and Ride, PubliCar, Taxi) mit dem Angebot der Buslinien anzustreben.

### **3.2 Ergebnisse Mitwirkungsprozess zur Unterdorfstrasse**

Im Sommer und Herbst 2022 wurde ein umfangreicher Mitwirkungs-Prozess zur Unterdorfstrasse durchgeführt. Im Sommer wurden sämtliche Argumente zu verschiedenen Optionen und weitere Optionen gesammelt. Im Herbst wurden diese Argumente gemeinsam öffentlich an zwei Abenden ausgewertet. Schliesslich wurden alle 13 Optionen von den Anwesenden der beiden Abende beurteilt mittels einer Skala «Unterstützung» und einer Skala «Widerstand». Das Ergebnis daraus wurde der Bevölkerung präsentiert. Die Mitwirkung ist im Abschlussbericht über das Projekt Unterdorfstrasse in der Gemeinde Geuensee von ajato GmbH dokumentiert.

Als Ergebnis des Mitwirkungsprozesses sind folgende Optionen in absteigender Priorität zu prüfen:

1. Aus-/Neubau Strassen Richtung Sursee (Option 3)
2. Umsiedlung Betriebe (Option 8)
3. Weitere Kombination aus Optionen (Option 13), Umsiedlung und Umnutzung sowie Ausbau Unterdorfstrasse
4. Kombination: Unterdorf, Schaubern und Umsiedlung (Option 10)
5. Neue Route Langsamverkehr (Option 7)
6. Verlängerung Schäracherstrasse (Neubau) (Option 1)

Im Verkehrsrichtplan werden die bereits bestehenden Massnahmen, welche in Zusammenhang mit den Optionen aus der Prioritätenliste stehen, beibehalten und mit einem Hinweis auf den Prozess ergänzt.

Weitere Massnahmen wurden ergänzt um die Optionen aus dem Prozess abzubilden.

Die Varianten, Hinweise und Argumente aus dem Mitwirkungsprozess sind zu berücksichtigen bei der Prüfung der einzelnen Optionen.